

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Kindergarten und Sport der Gemeinde Dassendorf am Montag, dem 15.12.2008, 19:30Uhr, in Dassendorf (Sitzungszimmer der Gemeinde Dassendorf, Zimmer 4) – (Nr. 3/2008)

Anwesend: **Vorsitzender:** Wilfried Falkenberg
Mitglied Ingrid Peters
Mitglied Dietmar Röske, zugleich als Protokollführer
stellv. Mitglied Frank Herbst für Lennart Fey
Mitglied Dr. Albrecht Sakmann

Es fehlt: Mitglied Lennart Fey

Außerdem: Gemeindevertreter Hauke Weber
Gemeindevertreter Ingo Claßen
Gemeindevertreter Utz Seifert

Zu TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende, Wilfried Falkenberg, eröffnet die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Kindergarten und Sport um 19:35 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Mitglieder des Ausschusses ordnungsgemäß eingeladen worden sind und der Ausschuss beschlussfähig ist. Mit der Protokollführung wird Herr Röske beauftragt.

Zu TOP 2. Beschluss über die Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift Nr.2/2008 der öffentlichen Sitzung vom 27.10.2008
4. Anfragen und Mitteilungen

nicht öffentlich

5. Genehmigung der Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil
6. Gemeindliche Grundstücksangelegenheiten
hier: Nutzungsvertrag mit der TuS
7. Anfragen und Mitteilungen

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift Nr.2/2008 der Sitzung vom 27.10.2008

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung

TOP 4.: Anfragen und Mitteilungen:

Der Vorsitzende berichtet u. a. über die Jugendarbeit, hier: Anschaffung von Küchenmöbel für den Jugendtreff durch Spendeaufruf.

Nicht öffentlich:

TOP 5. Genehmigung der Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

TOP 6. Gemeindliche Grundstücksangelegenheiten

hier: Nutzungsvertrag mit der TuS

(Anmerkung: Herr Seifert verließ die Sitzung vor der endgültigen Beratung und Beschlussfassung)

Nach ausführlicher Besprechung, Ausarbeitung, sowie teilweiser Änderungen (siehe Anlage NUTZUNGSVERTRAG 15 12 2008) des vorliegenden Vertragsmusters kommt der Ausschuss zu folgendem

Beschluss:

Der ASKS der Gemeinde Dassendorf empfiehlt der Gemeindevertretung Dassendorf den zu diesem TOP vorliegenden Nutzungsvertrag, wie in der Anlage, zu beschließen. Die Neufassung des Nutzungsvertrages vom 15.12.2008 ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

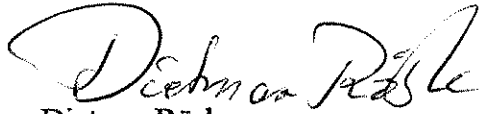
Anmerkung: Während der Diskussion um die Nutzungsvertrag bezüglich der Hallenreinigungsverpflichtung durch die Gemeinde, wurde von den Mitgliedern festgestellt, dass es hier, hauptsächlich bedingt durch Urlaubszeit der Reinigungskraft, einer entsprechenden Regelung bedarf, die diese Ausfallzeiten berücksichtigt. Ferner sollte das Reinigungsgerät verbessert werden (sachgerechtere Geräte). Zurzeit wird die Halle mit einem normalen, kleinen „Mopp“ gesäubert. Eine Grundreinigung (einmal im Jahr) durch eine Reinigungsfirma mit entsprechendem Equipment sollte veranlasst werden.

TOP 7. Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende verlas diverse Mitteilungen.
Anfragen lagen nicht vor.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:20 Uhr

Wilfried Falkenberg
Vorsitzender


Dietmar Röske
Protokollführer

NUTZUNGSVERTRAG (Stand 15.12.2008)

zwischen der Gemeinde Dassendorf, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf –
vertreten durch die Bürgermeisterin (im Folgenden Gemeinde)
und
der Turn- und Sportgemeinschaft, Dassendorf – vertreten durch den 1. Vorsitzenden
(im Folgenden TuS)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde ist Eigentümerin der Flurstücke 30/3, 30/4, 30/5 und 31/10 der Flur 7. Auf diesen Flurstücken befinden sich u. a. Sporteinrichtungen.
- (2) Dieser Vertrag regelt die Benutzung folgender Sporteinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend für sportliche Zwecke genutzt werden (Sportanlagen):

- alter Sportplatz,
- neuer Sportplatz und
- Sporthalle einschließlich Nebenräume.

Die Lage der Sporteinrichtungen ist den Vertragsparteien bekannt.

- (3) Während der ihm zur Nutzung überlassenen Zeiten übt die TuS das Hausrecht aus.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Sportanlagen nach § 1 stehen der TuS generell an Schultagen ab 14 Uhr zur Verfügung und im Übrigen ganztags.
Der Sportbetrieb hat werktags um 22 Uhr und sonn- und feiertags um 20 Uhr zu enden. Dabei dürfen begonnene Pokal- und Punktspiele zu Ende geführt werden. Die Sportanlagen sind jedoch werktags spätestens bis 23 Uhr, sonn- und feiertags spätestens bis 21 Uhr zu verlassen.
- (2) Darüber hinaus sind die für die Nutzung der Sportanlagen relevanten Nutzungsbegrenzungen lt. Bebauungsplan Nr. 17 einschließlich der Änderungen zu beachten. Diese ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Vertrag.
- (3) Die TuS hat bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres einen Nutzungsplan für die Dauer eines Jahres, getrennt für jede Sportanlage bei der Gemeinde einzureichen. Erhebliche Änderungen sind der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine anderweitige Nutzung möglich ist bzw. eine Doppelnutzung vermieden wird.
- (4) Die Gemeinde behält sich auch für die zwischen den Parteien abgestimmten Nutzungszeiten ein Zugriffsrecht zur Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen auf den Sportanlagen vor. Die beabsichtigte Nutzung durch die Ge-

meinde ist der TuS 4 Wochen vor Veranstaltung anzuzeigen. Auf die Belange des Punktspielbetriebs ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

- (5) Der neue Sportplatz soll im Grundsatz nicht für Trainings- und Freundschaftsspiele genutzt werden.
- (6) Der Spiel-, Sport- und Trainingsbetrieb ist so zu gestalten, dass die Sportplätze in der Substanz nicht gefährdet werden.

§ 3 Nutzungsentgelt

Die Gemeinde überlässt der TuS die Sportanlagen im Rahmen dieses Vertrages unentgeltlich.

§ 4 Haftung

- (1) Die TuS ist im Rahmen ihrer Mitgliedschaft beim Landessportverband versichert. Die Haftung der TuS beschränkt sich auf die Deckungssumme dieser Versicherungen.
- (2) Die TuS haftet der Gemeinde gegenüber für alle aus der Benutzung an den Sportanlagen entstandenen Schäden. Benutzt werden die Sportanlagen von Spielteilnehmern und Zuschauern. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung auftreten.
- (3) Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Sportplatzgelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen erfolgen. Für Schäden gilt Abs. 2.

§ 5 Aufsicht

Die TuS nutzt die Sportstätten unter Aufsicht einer vom Vorstand betrauten verantwortlichen Person.

§ 6 Sperrung der Sporteinrichtungen

- (1) Die Gemeinde kann die Sporteinrichtungen ganz oder teilweise sperren. Die Sperrung erfolgt durch eine von der Gemeinde beauftragten Person. Die Sperrung kann weder von der TuS noch vom Schiedsrichter/ Kampfgericht aufgehoben werden.
- (2) Ersatzansprüche gegen die Gemeinde können nicht gestellt werden.

§ 7 Zuschauer

- (1) Bei Veranstaltungen, an denen Zuschauer teilnehmen, hat die TuS die erforderlichen Ordner zu stellen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur für sie vorgesehene Teile der Sportanlagen betreten und die Einrichtungen schonend behandeln.
- (2) Hunde sind auf den Sportplätzen anzuleinen. Sie sind in der Sporthalle und in den Nebenräumen nicht erlaubt.
- (3) Fahrzeuge aller Art, einschließlich Fahrräder, dürfen ohne Berechtigung auf den Spielanlagen nicht benutzt werden.

§ 8 Werbung

Bandenwerbung ist der TuS gestattet. Dies sind Einkünfte der TuS.

§ 9 Schlüssel

Der TuS werden Schlüssel für die Schließanlage der Sporthalle und deren Nebenräume übergeben, worüber ein Schlüsselbuch zu führen ist. Die Anfertigung weiterer Schlüssel beantragt die TuS bei der Gemeinde. Die Aushändigung an Personen durch die TuS ist ebenfalls im Schlüsselbuch zu vermerken.

§ 10 Eintrittsgelder

Die TuS ist berechtigt, für eigene Veranstaltungen Eintrittsgelder zu kassieren.

§ 11 Einzelregelungen

- (1) Die TuS kann nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde ihr Nutzungsrecht an den Sportanlagen an andere Vereine weitergeben. Die TuS ist nicht berechtigt, mehr als einen angemessenen Ausgleich ihrer hierfür erbrachten Leistungen zu verlangen. Die Gemeinde kann ihre Zustimmung jederzeit widerrufen oder einschränken.
- (2) Sind durch die TuS während der Laufzeit auf eigene Rechnung Wertsteigerungen an den Sportanlagen erfolgt, so hat die TuS keinen Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde. Solche Maßnahmen, ausgenommen Kleinreparaturen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 12 Pflege und Wartung

- (1) Pflege und Wartung der Sporthalle und ihrer Nebenräume obliegen der Gemeinde.
- (2) Die Sportplätze und ihre Einrichtungen sind durch die TuS schonend und sachgemäß zu behandeln. Zur Pflege hierfür setzt die Gemeinde einen Platzwart ein. Die Kosten für den Platzwart, den Einsatz von Düngemitteln und die Besandung der Plätze übernimmt die Gemeinde.

Aufgaben des Platzwartes sind:

- regelmäßiges Abziehen und Walzen des alten Rasenplatzes, soweit es das Wetter zulässt
- regelmäßiges Mähen der Plätze und Beseitigen der Löcher, soweit es das Wetter zulässt
- Säuberung der Spielflächen nebst Randbereich
- Entleerung der Mülleimer im Bereich beider Plätze
- Bewässerung der Plätze
- Kontrolle der Flutlichtanlage
- Grundinstandsetzung der Plätze zum Saisonende erfolgt unter Berücksichtigung der Interessen der TuS.
- Meldung von Schäden.

Aufgaben der TuS sind:

- kreiden der Plätze für den Spielbetrieb
- Stellung und Instandhaltung der Tore inkl. der Netze
- kleinere Reparaturen an Sportgeräten und Einrichtungen bis zu einem Gesamtmaterialewert von jährlich max. 1.000,00 €
- alle beweglichen Tore nach dem Training oder Spiel vom Platz entfernen und zurückstellen

- (3) Für nicht in Abs. 2 enthaltene Aufgaben, z.B. Instandhaltung der Flutlichtanlage, ist die Gemeinde zuständig, ggf. durch Fremdunternehmen.

§ 13

Laufzeit, Kündigung, Schriftform

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet nach zwei Jahren. Kündigungen können mit einer vierteljährlichen Frist zum Monatsende beidseitig erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§14

Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Be-

stimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dassendorf, den

Gemeinde Dassendorf
Die Bürgermeisterin

Turn- und Sportgemeinschaft